

suchungsorgan gestört werden und es zu vermeidbaren Beschwerden kommen kann. Würden in das Verfahren Kollektive einbezogen, sind auch sie von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen (§144, Abs. 3 StPO).

Wird ein Ermittlungsverfahren vorläufig eingestellt, weil der Beschuldigte nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist, sollte je nach Sachlage auch hier eine Benachrichtigung des Beschuldigten oder seiner Angehörigen über die Einstellung erfolgen. Zwar schreibt dies das Gesetz nicht ausdrücklich vor, jedoch liegt eine solche Benachrichtigung im Interesse des Beschuldigten und seiner Familie.

Über alle Benachrichtigungen ist ein Protokoll zu fertigen und der Akte beizufügen. Die jeweilige Begründung bildet im Falle einer Beschwerde (§ 91 StPO) eine wichtige Grundlage der Nachprüfung.

Die genannten Grundsätze gelten auch für staatsanwaltschaftliche Einstellungen.

5.1.5. Die Übergabe der Sache an den Staatsanwalt

Erfolgt keine vorläufige oder endgültige Einstellung oder keine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht, hat das Untersuchungsorgan das Verfahren dem Staatsanwalt mit einem Schlußbericht, der das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßt, zu übergeben (§146 StPO). Durch den Schlußbericht soll der Staatsanwalt über das wesentliche Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen unterrichtet werden. Der Schlußbericht soll dem Staatsanwalt in knapper Form, aber doch umfassend, einen Einblick in die Strafsache geben. Er soll den Staatsanwalt über alle wesentlichen Umstände der Tat, die Ursachen und Bedingungen der strafbaren Handlung, die Persönlichkeit des Beschuldigten, die juristische Beurteilung der Sache durch das Untersuchungsorgan sowie über die vorhandenen Beweismittel und andere wesentliche Umstände informieren. Der Schlußbericht ist gleichzeitig ein Mittel der eigenen Kontrolle des Untersuchungsorgans über die von ihm im Ermittlungsverfahren geleistete Arbeit und ihre Ergebnisse. Er ermöglicht es dem Untersuchungsorgan, die Richtigkeit der von ihm getroffenen Entscheidung zu kontrollieren, z. B. ob es tatsächlich gerechtfertigt ist, die Sache zur Anklageerhebung bzw. mit dem Vorschlag um Einstellung durch den Staatsanwalt abzugeben oder ob nicht doch noch weitere Ermittlungen notwendig sind. Er soll schließlich auch auf die Qualität der Arbeit der nachfolgenden Strafverfolgungsorgane positiv Einfluß nehmen. *Der Schlußbericht enthält einen einleitenden Teil, die Bezeichnung der im einzelnen vorhandenen Beweismittel, das wesentliche Ermittlungsergebnis und einen Abschnitt „Besondere Bemerkungen“.*

§146 StPO fordert, daß im Schlußbericht Art und Ergebnis der vom Untersuchungsorgan veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftaten mit darzulegen sind. Diese Information an den Staatsanwalt ist deshalb notwendig, damit der Staatsanwalt nicht in Unkenntnis des bereits vom Untersuchungsorgan Veranlaßten unproduktive Doppelarbeit leistet. Zum anderen ermöglicht sie dem Staatsanwalt zu erkennen, ob die veranlaßten Maßnahmen zweckmäßig und ausreichend sind, und sie versetzt ihn auch in die Lage, eine Kontrolle dahingehend auszuüben, ob die vom Untersuchungsorgan veranlaßten Maßnahmen von den angesprochenen staatlichen und gesellschaftlichen Organen realisiert werden.